



# Name und Bürgerrecht der Ehegatten

## Heutige Situation – Stand Gesetzesänderung – internationale Problematik im Bereich Namen

Referat von Cora Graf-Gaiser, Fürsprecherin lic. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen EAZW, anlässlich der Jahresversammlung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen KAZ vom 25. April 2008 in Delémont



# I. Heutige Situation

## 1. Heutige Situation im Namens- und Bürgerrecht der Ehegatten

Nach heutiger Regel, ist der Familienname des Ehemannes auch der Name der Frau, mit zwei Ausnahmeregelungen: Die Frau kann ihren Namen voranstellen und trägt einen Doppelnamen, oder die Ehegatten können durch behördliche Namensänderung den Frauennamen zum Familiennamen machen. Nach einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22. Februar 1994 änderte der Bundesrat auf den 1. Juli 1994 die Zivilstandsverordnung, womit es auf dem Verordnungsweg dem Mann - wie gesetzlich verankert der Frau - erlaubt wurde, seinen Namen voranzustellen, wenn sein Name nicht Familienname geworden ist. Diese Änderung widerspricht jedoch nach wie vor der Bundesgesetzgebung. Bei der Regelung des Bürgerrechts der Ehegatten ist die Gleichstellung ebenfalls nicht gewährleistet: Die Ehefrau übernimmt die Bürgerrechte des Ehemannes und behält ihre, umgekehrt gilt diese Regelung jedoch nicht.

## 2. Im Jahr 2001 gescheiterte Gesetzesvorlage (Initiative Sandoz)

Die ungleiche Behandlung der Ehegatten hat 1994 zur parlamentarischen Initiative Sandoz (94.434) geführt. Die dazu ausgearbeitete Vorlage, welche die vollständige Gleichstellung der Ehegatten in Bezug auf Name und Bürgerrecht vorsah, wurde am 22. Juni 2001 in der Schlussabstimmung von beiden Räten abgelehnt (NR 97/77 u. StR 25/16). Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ortet die Gründe für das Scheitern der Vorlage einerseits bei der zu breiten Palette von Möglichkeiten, welche die neue Regelung eröffnete und andererseits bei der Übertragung des Entscheides an die Vormundschaftsbehörde im Fall der Uneinigkeit der Eltern bezüglich des Familiennamens.



## II. Stand Gesetzesänderung

### 1. Neuer Anlauf im Jahr 2003 mit parlamentarischer Initiative 'Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung' (Leutenegger Oberholzer, 03.428 n)

Nun nimmt das Parlament einen neuen Anlauf für die Umsetzung einer gleichstellungskonformen Regelung. Es gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer am 7. Oktober 2004 ohne Gegenstimme Folge. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erarbeitete einen Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches aus, welcher vom 3. Juli bis 10. Oktober 2007 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

### 2. Wesentliche Punkte des Vorentwurfes

Der Vorentwurf beruht im Wesentlichen auf folgenden Grundgedanken:

Als allgemeine Regel soll jeder Ehegatte nach der Heirat seinen bisherigen Namen weiterführen. Brautleute, die ihre Verbundenheit im Namen zum Ausdruck bringen möchten, sollen die Freiheit haben, bei der Eheschliessung den Namen der Braut oder den Namen des Bräutigams zum gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen.

Der durch Heirat erworbene Name soll hingegen nach der neuen Regelung nicht mehr auf eine neue Partnerin oder einen neuen Partner und die späteren gemeinsamen Kinder übertragen werden.

Inskünftig soll jeder Ehegatte sein bisheriges Kantons- und Gemeindebürgerrecht behalten, ohne dasjenige des anderen zu erwerben.

Führen die Ehegatten unterschiedliche Namen, so sollen sie frei bestimmen können, ob ihr Kind den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters trägt. Im Konfliktfall soll das Kind den Namen der Mutter erhalten.

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes folgt grundsätzlich dem Namen.



### 3. Auswertung der Vernehmlassung in Kürze

Es haben 25 Kantone, 6 Parteien und 16 Organisationen Stellung genommen.

#### 3.1. Im Allgemeinen

Die grosse Mehrheit – so auch die KAZ – unterstützt grundsätzlich die angestrebte Gleichberechtigung bezüglich Name und Bürgerrecht der Ehegatten (22 Kantone, 4 Parteien, 12 Organisationen sowie 8 nicht offizielle Teilnehmer).

Der Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens wird ebenfalls mehrheitlich begrüsst.

Kritisiert wird, dass beim Namensrecht der Kinder der Vorentwurf nach wie vor zwischen Kindern, die innerhalb oder ausserhalb einer Ehe geboren werden, unterscheidet, obwohl es keine triftigen Gründe gibt, diese unterschiedlich zu behandeln (u.a. von der KAZ).

Von verschiedenen Seiten wird vorgeschlagen, dass das Kind bei Verzicht der Eltern auf einen gemeinsamen Familiennamen – unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht - die Namen beider Elternteile erhalten soll und bei Mündigkeit seinen Namen selber bestimmen können soll.

Ausserdem wird angeregt, hinsichtlich des Allianznamens mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Von einigen Kantonen und auch von der KAZ wird darauf hingewiesen, dass die Revision durchaus finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen wird, indem Anpassungen des informatisierten Personenstandsregisters Infostar notwendig sein werden und eine Zunahme von Namensklärungen bei den Zivilstandsämtern ist zu erwarten sei.

Eine Minderheit lehnt den Vorentwurf gänzlich ab.



## **3.2. Zu einigen Artikeln im Detail unter Einbezug der Stellungnahme der KAZ**

### **3.2.1. Art. 119**

Die Möglichkeit, die Namensklärung nach erfolgter Scheidung jederzeit abgeben zu können, entspricht den praktischen Bedürfnissen und wird überwiegend begrüsst.

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmern, so auch von der KAZ wird der Wunsch geäußert, dass nebst dem Ledignamen auch die Möglichkeit bestehen sollte, auf den vor der Heirat geführten Namen zu optieren.

### **3.2.2. Art. 160**

Wie bereits eingangs erwähnt, befürwortet die grosse Mehrheit, dass Ehefrau und Ehemann nach der Heirat den bisherigen Namen behalten.

Eine Minderheit lehnt diesen Vorschlag ab und will am Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens festhalten.

Ein weitergehender Antrag verlangt, dass der Name des Mannes Familienname sei.

Die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen auch noch anlässlich der Geburt des ersten Kindes zu bestimmen, wird von der Mehrheit als sinnvoll erachtet.

### **3.2.3. Art. 161**

Die Bestimmung, wonach jede Person bei der Heirat das Kantons- und Gemeindebürgerrecht behält, ohne dasjenige des anderen zu erwerben, findet ebenfalls grosse Unterstützung.



### **3.2.4. Art. 270 und 270a (neu)**

Der Knackpunkt der Gesetzesvorlage liegt sicher in diesen beiden Artikeln, wobei die erste Diskrepanz bereits darin besteht, ob überhaupt zwischen ehelichen und ausserhalb der Ehe geborenen Kindern zu unterscheiden ist.

Einige erachten den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, wonach sich die Eltern, die keinen gemeinsamen Namen tragen, den Namen ihrer Kinder gemeinsam bestimmen sollen, als begrüssenswert. Sie erachten es bei Uneinigkeit der Eltern auch als folgerichtig, auf den Namen der Mutter abzustellen.

Andere äussern den Wunsch nach einem Doppelnamen, wonach das Kind bei Geburt sowohl den Namen seiner Mutter und als auch den seines Vaters erhalten soll. Wenn sich die Eltern nicht einigen können, soll der Name der Mutter an erster Stelle stehen. Bis zur Mündigkeit soll das Kind beide Namen tragen. Wenn es mündig ist, soll es den Namen seiner Wahl behalten.

Andere wiederum geben dem Mutternamen den Vorzug und fordern, dass das Kind in jedem Fall den Namen der Mutter erhalten soll. Damit wäre garantiert, dass alle Kinder der gleichen Mutter, ausserhalb oder innerhalb der Ehe geboren, aus erster, zweiter oder dritter Ehe stammend, gleich heissen würden und somit für Drittpersonen als Geschwister oder Halbgeschwister erkennbar wären.

Es werden selbstverständlich auch die Varianten des Namens des Vaters oder des Losentscheid vertreten.

Hier hat die Rechtskommission des Nationalrates sicher noch ein grosses Stück Arbeit vor sich, denn wie man sieht, wird es in dieser Frage keine Lösung mit absoluter Gleichberechtigung geben.



### **3.2.5. Art. 8a Schlusstitel**

Die jederzeitige Änderungsmöglichkeit ist laut Mehrheit zu begrüssen, insbesondere auch darum, weil nicht alle Betroffenen von der Gesetzesänderung mit dessen Inkrafttreten erfahren. Wesentlich ist, dass diese Erklärung durch ein einfaches Verfahren und jederzeit abgegeben werden kann und dieses Recht weder formal erschwert noch zeitlich eingeschränkt wird.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer äussern den Wunsch, dass sich das Wahlrecht im Rahmen der Namensklärung nicht nur auf den Ledignamen beschränken sollte, sondern auch auf den vor der Heirat geführten Namen ausgeweitet werden müsste.

### **3.2.6. Art. 13d (neu)**

Unter Art. 13d ist eine Übergangsbestimmung einzufügen, die es den nach geltendem Recht ausserhalb der Ehe geborenen Kindern ermöglicht, den Namen des Vaters anzunehmen (Art. 270 Abs. 2).

### **3.2.7. Weitere übergangsrechtliche Bestimmungen**

Verheirateten und verheiratet gewesenen Frauen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Heirat erworbene Kantons- und Gemeindebürgerrechte durch Erklärung auf dem Zivilstandsamt wieder abzulegen, wenn sie noch ein anderes Kantons- und Gemeindebürgerrecht besitzen (u.a. KAZ).

## **4. Weiteres Vorgehen**

Die Rechtskommission des Nationalrates hat an der Sitzung vom 4. April 2008 beschlossen, die Gesetzesvorlage gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung anlässlich einer Sitzung im Mai im Plenum zu überarbeiten.



## III. Internationale Problematik im Bereich Namen

Für die hier anwesenden Vertreter im Bereich Zivilstandswesen ist wohl nicht speziell darauf hinzuweisen, dass das vorangehend erläuterte Gesetzgebungsprojekt, lediglich den engen Rahmen der Namensführung in der Schweiz regelt. Sobald internationales Recht zur Anwendung gelangt, sieht alles wieder ganz anders aus.

### **1. Namensführung der Ehegatten**

Beispiel der heutigen Ungleichbehandlung, je nach dem, welcher der Ehepartner sich auf das ausländische Heimatrecht berufen kann.

### **2. Namensführung des Kindes**

Problematik der doppelten Nationalität. Anwendung des Prinzips der effektiven Staatsangehörigkeit.

EJPD/BJ/EAZW/C.Graf-Gaiser/2008.04.25./KAZ/Delémont